

II.

6. Antrag der Gemeinde Riedstadt auf Zulassung einer Abweichung vom RPS 2000 für ein Handels- und Gewerbezentrum „Auf dem Forst“ in Riedstadt/Wolfskehlen, Landkreis Groß-Gerau
DS VI/55.0
7. Raumordnungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom RPS 2000 für die geplante Umgehungsstraße Nieder-Rosbach v. d. H. im Zuge der K 11, Wetteraukreis
DS VI/56.0
8. Antrag der Stadt Steinau an der Straße auf Zulassung einer Abweichung vom RPS 2000 zur Reduzierung der Bereiche für Windenergienutzung und Ausschluss im gesamten übrigen Stadtgebiet, Main-Kinzig-Kreis
DS VI/59.0

Darmstadt, 28. Januar 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 — 93 b 10/01

StAnz. 6/2003 S. 575

176

GIESSEN

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung an die HIM GmbH, Wiesbaden

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — 9. BImSchV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) erfolgt nachstehende Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides:

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15, 2. Obergeschoss, Zimmer 215 b in 35037 Marburg, zu den üblichen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17 in 35037 Marburg von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2002 wurde der HIM GmbH, Kreuzberger Ring 58 in 65205 Wiesbaden unter dem Aktenzeichen IV/Mr 42.2 Bn 100g 08.05 die Genehmigung erteilt, die im verfügbaren Teil folgenden Wortlaut hat:

- I. Auf Antrag vom 6. Mai 2002, hier eingegangen am 16. Mai 2002 wird der **HIM GmbH, 65205 Wiesbaden**, die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der in Ziffer II aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Ziffer I, Pkt. 2 genannten Bedingungen und der in Ziffer III festgelegten weiteren Nebenbestimmungen auf dem Grundstück in der Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstück 167/2 eine Anlage zur Behandlung von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag — Anlage nach Ziffer 8.11 aa), Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV — einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.
- II. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage, zu baulichen Belangen einschließlich Brandschutz, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Immissionsschutz und zu abfallrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung — Staatliches Umweltamt Marburg —, Robert-Koch-Straße 15—17, 35037 Marburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, eingelegt wird.

Soll sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Entscheidung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Marburg, 27. Januar 2003

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg
IV/Mr 42.2 Bn 08.05

StAnz. 6/2003 S. 576

177

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haunestausee bei Marbach“

Vom 19. Dezember 2002

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Haunestausee und die Aue der Haune bei Marbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Haunestausee bei Marbach“ besteht aus Flächen der Gemarkungen Steinau und Marbach der Gemeinde Petersberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 28,79 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

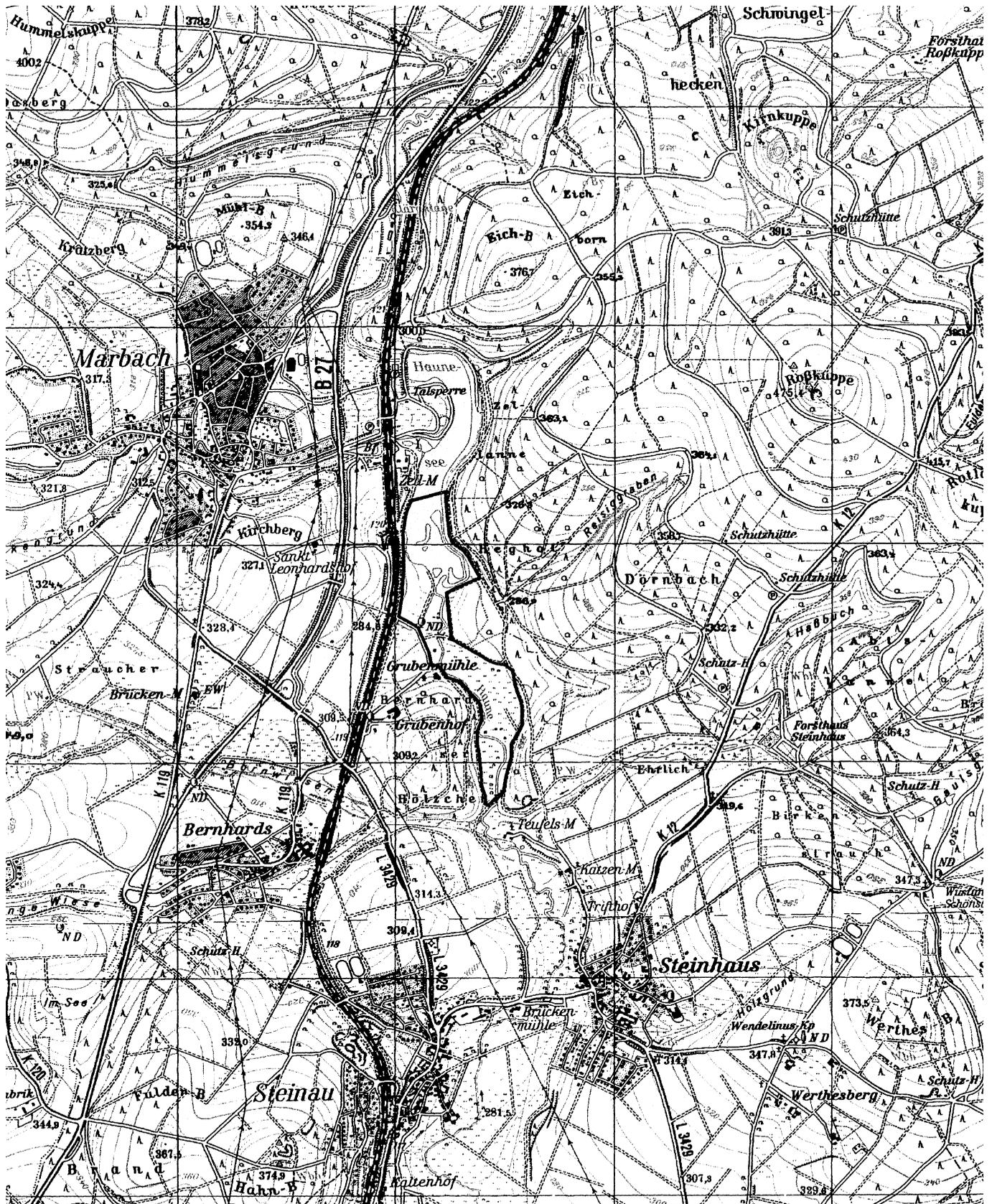
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Haunestausee und die im Süden anschließende, ökologisch reichhaltige Auenlandschaft als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche seltene und im Bestand bedrohte Wasservogelarten und als Lebensraum und Laichbiotop für Amphibien, Fische und andere an Gewässer gebundene Organismen zu sichern und zu entwickeln. Dabei soll ein wesentlicher Teil dieser Flächen der natürlichen Sukzession und Auendynamik überlassen bleiben.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

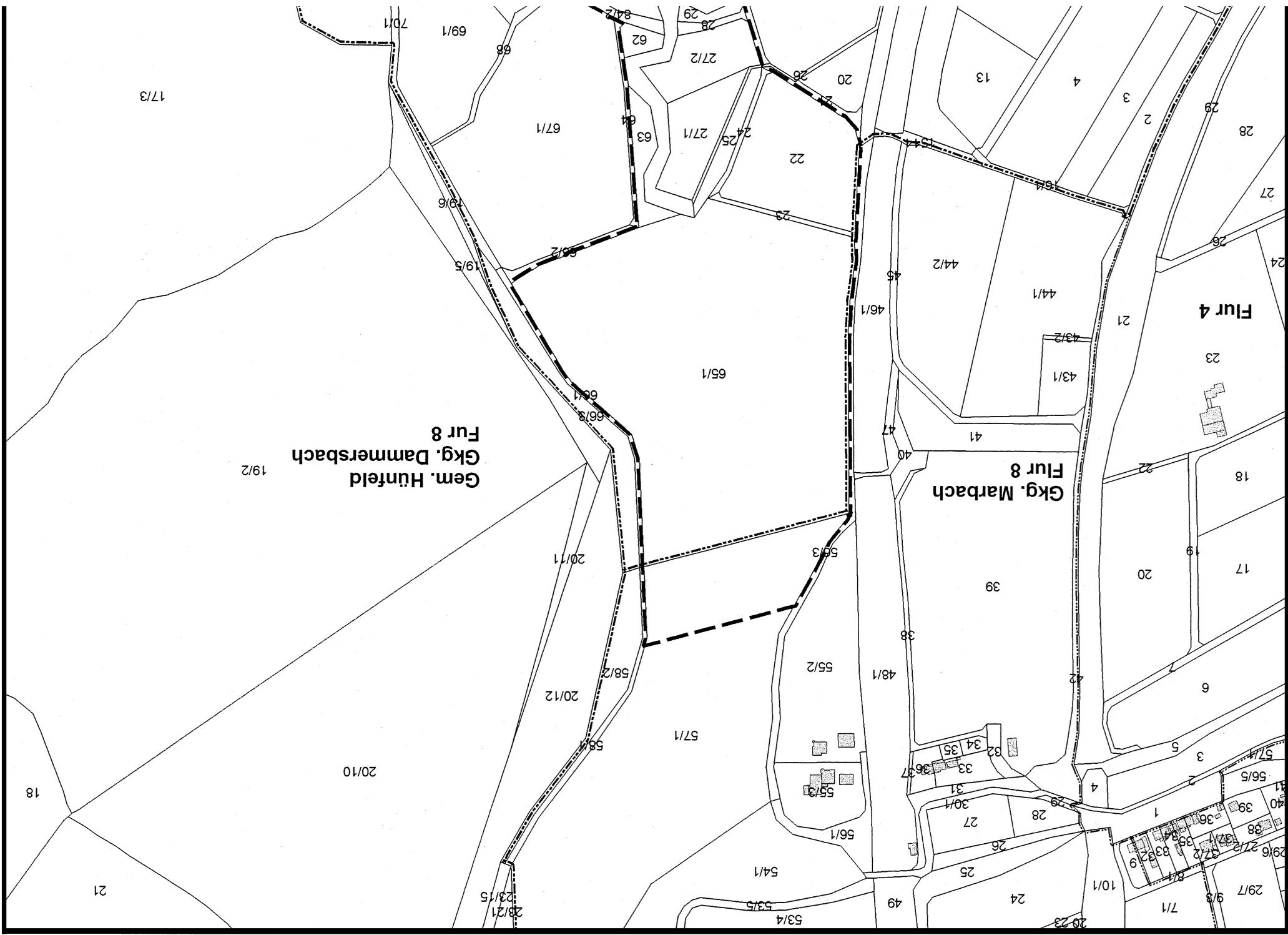
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

(Fortsetzung siehe Seite 580)



Auszug aus der Topographischen Karte Nr. 5324,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 – 1 – 135,
Maßstab 1 : 25 000

Übersichtskarte als Anlage 1
zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet
Haunestausee bei Marbach



**Gkg. Steinau
Flur 1**

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
Haunestausee bei Marbach (A 33)

Abgrenzungskarte als Anlage 2 Stand 11/2002

Landkreis: Fulda
Gemeinde: Petersberg
Gemarkung: Marbach, Steinau
Flur: 8 1
TK-Nr. 5324



-  NSG-Grenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze

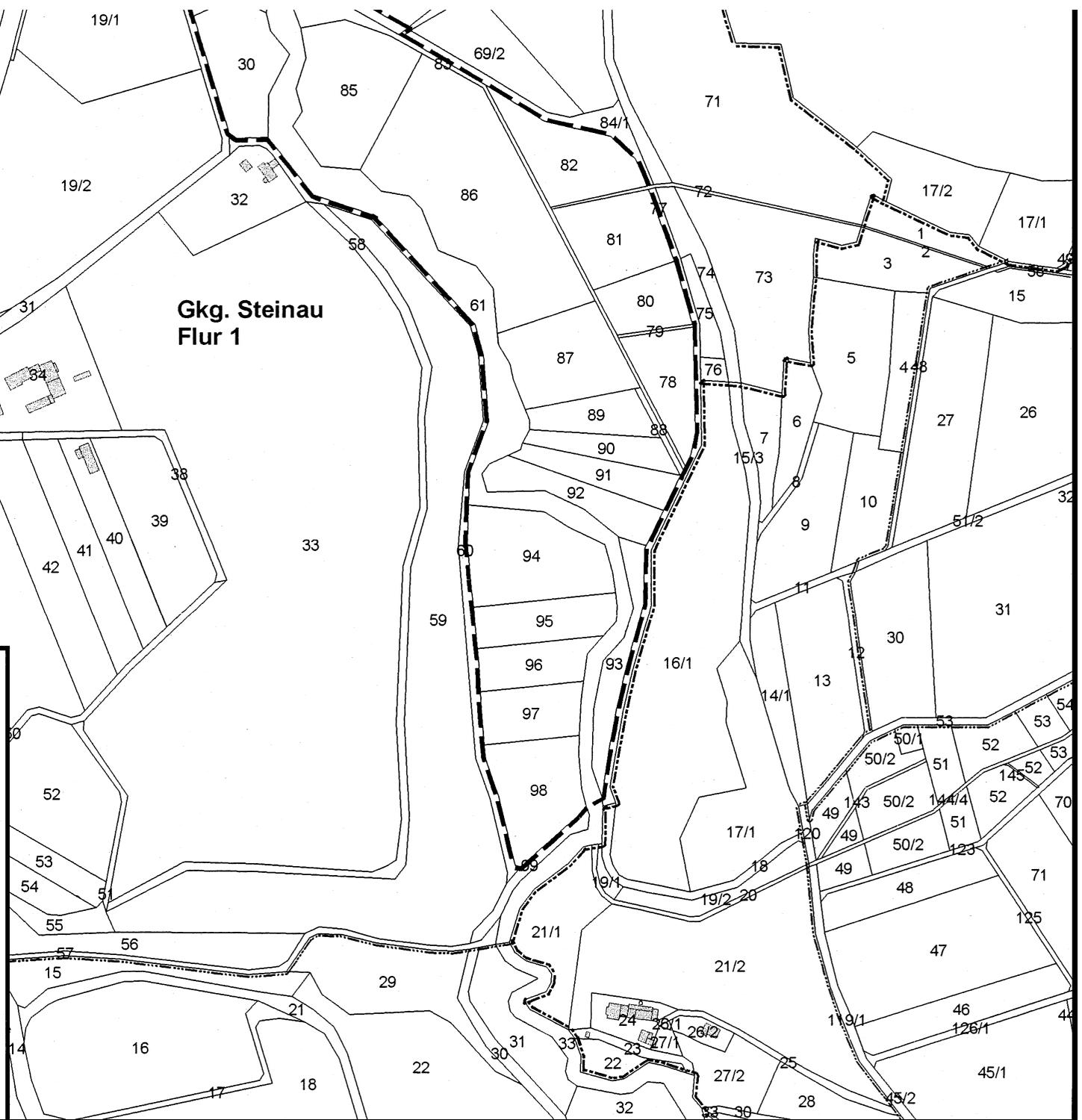
Maßstab 1:5.000

150 100 50 0 150 Meter

Kassel, 19. Dezember 2002

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –

gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin



(Fortsetzung von Seite 576)

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. Drainmaßnahmen durchzuführen;
15. zu düngen, oder Dünger oder Silagen zu lagern;
16. Wirtschaftsgüter zu lagern;
17. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
18. Kirrungen anzulegen;
19. Jagdeinrichtungen neu zu errichten;
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive, landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 22, 27/1, 27/2 und 30, Flur 1, Gemarkung Steinau, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen;
3. die Jagd auf Haarwild und die Nutzung der bestehenden Jagdeinrichtungen, jedoch unter den in § 3 Nr. 18 und 19 genannten Einschränkungen;
4. die Ausübung der Fischerei von den Flurstücken 60 und 93, Flur 1, Gemarkung Steinau aus und in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September auf dem Flurstück 57/1, Flur 8, Gemarkung Marbach vom Ufer aus;
5. die ganzjährige Nutzung des Stauraumes für die Rückhaltung von Hochwasser.

§ 5

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern einschließlich der Räumung des Stauraumes;
2. die Durchführung von Exkursionen und von wissenschaftlichen Untersuchungen;
3. Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur Sicherung der an das Naturschutzgebiet angrenzenden Wege, soweit das Naturschutzgebiet davon betroffen ist;
4. die Anpflanzung von Hecken;
5. die Befischung der Haune mit Elektrofischereigeräten.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. ohne Genehmigung Maßnahmen und Handlungen des § 5 durchführt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 19. Dezember 2002

Regierungspräsidium Kassel

— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 6/2003 S. 576

178

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG;

hier: Vorhaben der Firma Windpark Helmscheid GmbH & Co. KG, Frankenberg-Viermünden; Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit fünf Windkraftanlagen zum Zwecke der Erzeugung von regenerativer Energie

Die Firma **Windpark Helmscheid GmbH & Co. KG, Aussiedlerhof 161, 35066 Frankenberg-Viermünden**, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm bestehend aus fünf Anlagen zur Erzeugung von Windenergie mit Nebeneinrichtungen gestellt. Die Anlage befindet sich in 34497 Korbach, Gemarkung **Helmscheid**, Flur 7 und 5, Flurstücke 35/2, 32/4, 39/1, 3/6.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, 24. Januar 2003

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel
43/Ks — 53 e 621 — 1.1 — WP Helmscheid-Sb/Mi
StAnz. 6/2003 S. 580